

Verordnung der Gemeinde Oberammergau über öffentliche Anschläge

Vom 29. Januar 2014

Aufgrund des Art. 28. Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

Beschränkte Anbringung von bestimmten Öffentlichen Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst und Kulturdenkmäler, dürfen Anschläge, die im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen stehen, nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und im § 2 aufgeführten Anschlagstafeln angebracht werden.
- (2) Die im § 2 aufgeführten Anschlagstafeln stehen unentgeltlich ausschließlich Parteien und Wählergruppen zur Verfügung, soweit der Platz dafür ausreicht.
- (3) Die Plakatsäulen und Anschlagstafeln der Deutschen Städte-Medien GmbH (DSM) mit Sitz in, 81669 München, Franziskanerstr. 14, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, der Bayerischen Baurechts sowie des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Standorte der Anschlagstafeln

Die von der Gemeinde Oberammergau aufgestellten Plakatwände bzw. Anschlagstafeln werden an folgenden Plätzen aufgestellt:

1. im Ortsteil St. Gregor, an der Ludwig-Lang-Straße
2. am Bahnhofsgelände
3. Am Rainenbichl, neben dem Telefonhäuschen
4. am Dr. Max-Streibl-Platz vor dem Heimatmuseum
5. in der Daisenbergerstraße, Ecke Herkulanz-Schwaiger-Gasse
6. in der Ettaler Straße, Höhe Friedhofsmauer
7. in der Grünanlage, Kreuzungsbereich Tiroler Gasse und Ettalerstraße
8. in der Breitenau, Ecke Himmelreich
9. auf der Grünfläche, Kreuzungsbereich Warbergstraße, In der Furch, Rottstraße
10. am Malensteinweg, Ecke König-Ludwig-Straße

Bei Volksbegehren wird die Anzahl der Plakatwände auf die Standorte Nr. 1-4 reduziert.

Bei Bedarf werden weitere Plakatwände aufgestellt, deren Standorte von der Gemeinde bedarfsgerecht bestimmt werden.

§ 3

Anschlagsdauer, Größe der Anschläge und Art der Anbringung

- (1) Als zeitliche Obergrenze zur Anbringung von Plakaten werden 6 Wochen bis zum Ereignistag bestimmt. Die Anschläge sind innerhalb von 1 Woche nach dem Ereignistag vom Anbringenden wieder zu entfernen. Bei Stichwahlen für das Bürgermeisteramt erhöht sich die zulässige Anschlagdauer um 2 Wochen.
- (2) Die Anschläge dürfen eine maximale Größe von DIN A 2 nicht überschreiten. Größere Parteien sollten nicht mehr als das Doppelte an Platz gegenüber kleineren Wählergruppen auf den Tafeln belegen.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen vom § 1 (1) zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

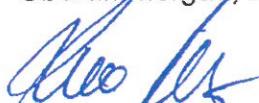
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder Anschläge entgegen § 1 (2) ohne Berechtigung anbringt oder anbringen lässt oder gegen die Anschlagsdauer und die Anschlagsgröße nach § 3 (1) und (2) verstößt.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2014 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre und tritt am 31. Januar 2034 außer Kraft.

Oberammergau, 29.01.2014


Arno Nunn
1. Bürgermeister

